Anhang 1

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Clienia Littenheid AG

(nachfolgend Klinik genannt)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(nachfolgend Liechtenstein genannt)

betreffend

Kriterien für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung

1. Leistungserfüllung

Die Klinik erhält von Liechtenstein den Auftrag, die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für die grundversicherte Bevölkerung Liechtensteins anzubieten.

2. Aufnahmebereitschaft / Notfallversorgung

Die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung werden unabhängig der Einweisung (z. B. Selbsteinweisung, Hausarzt, Spezialisten, Landesspital oder Drittspital) im Notfall sofort und bei einem regulären Eintritt unmittelbar oder möglichst rasch aufgenommen.

Die Klinik garantiert einen fachärztlichen Notfalldienst rund um die Uhr.

3. Rücküberweisung

Die Klinik ist bereit, während der Vertragsdauer mit Liechtenstein, die liechtensteinisch versicherten Patienten, dann, wenn es sich aus medizinischen Gründen vertreten lässt, für

die postoperative Behandlung in das Liechtensteinische Landesspital (LLS) rückzuführen und die entsprechenden Preisverhandlungen mit dem LLS zu führen.

Die Klinik überweist diese Versicherten bei einer notwendigen Rehabilitation in eine Institution mit einem Leistungsauftrag Liechtensteins und ist bereit, mit dieser einen ganzheitlichen Fallpreis (Behandlungskettenpreis) zu verhandeln und abzuschliessen.

4. Qualitätssicherung und Leistungsstatistiken

Die Klinik beteiligt sich an allen vom Schweizerischen KVG geforderten obligatorischen Qualitätssicherungsmassnahmen und -projekten und ist bereit, diese Resultate Liechtenstein zur Verfügung zu stellen.

Die Klinik stellt Liechtenstein jährlich die statistischen Daten zur Morbidität sowie die Patientenstatistik mit Aufenthaltsdauer und mit der Anzahl Patienten je Eintrittsdiagnosen in den vertraglichen Bereichen zur Verfügung.

5. Weitergehende Kriterien

Die Partnerschaft zwischen der Klinik und Liechtenstein basiert auf MUSS- und SOLL-Kriterien. Diese sind:

MUSS-Kriterien

- Sofortige Information an einweisende Stellen, respektive Hausarzt mit allen patientenrelevanten Daten (Austrittsprozesse sind zu kommunizieren, Austrittsberichte, OP-Bericht, etc.) an den Zuweiser respektive allenfalls an den amtsärztlichen Dienst
- Bereitschaft für die Vernetzung mit vor- und nachgelagerten FL-Institutionen (transparenter Behandlungspfad)

SOLL-Kriterien

- Bereitschaft zu eHealth mit baldiger Umsetzung unverzüglicher und papierloser Kommunikation und Abrechnung
- Ausbildungsbereitschaft in verschiedenen Berufsgruppen für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner analog den Vorgaben des Standortkantons
- Verrechnung der überobligatorischen Leistungen an die Zusatzversicherten aus Liechtenstein entsprechen jenen für gleichversicherte Schweizer Patienten (Vertrag erfolgt zwischen der Klinik und dem Zusatzversicherer)

Vaduz, 8. Oktober 2013

Für das

Fürstentum Liechtenstein

Für die

Clienia Littenheid AG

Littenheid, 21. Oktober 2013

Hans Schwyn

Delegierter des Verwaltungsrats

Daniel Wild

Klinikdirektor

Peter Gstöhl LIECA

Direktor Amt für Gesundheit